



Caritasverband
Südnieidersachsen e.V.



Caritas Pflegeratgeber

- Informationen
- Leistungen
- Adressen

zur Pflegeversicherung
und den Angeboten der
Caritas Südnieidersachsen



Vorwort

Herzlich willkommen zu unserem Pflegeratgeber, der Ihnen einen umfassenden Überblick zur Pflegeversicherung und den pflegerischen Angeboten der Caritas Südniedersachsen bietet. Wir wissen, dass die Pflegeversicherung ein vielschichtiges Thema ist, daher haben wir die wesentlichen Punkte so verständlich wie möglich zusammengefasst.

Sollten sich Fragen ergeben – sei es zu den Themen in diesem Ratgeber oder darüber hinaus – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Unsere Sozialstationen und Anlaufstellen sind jederzeit bereit, Ihnen umfassend Auskunft zu geben. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Unsere Dienste und Angebote sind für alle Menschen offen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Beeinträchtigung, Herkunft, Religion oder Weltanschauung.

Was uns auszeichnet

- **Erfahrung und Kompetenz:** Mit unserer langjährigen Erfahrung in der Pflege sind wir ein verlässlicher Partner für Sie und Ihre Angehörigen.
- **Werteorientierte Pflege:** Unsere Arbeit gründet auf christlichen Werten, die Mitgefühl und Würde in den Mittelpunkt stellen.
- **Individuelle Lösungen:** Unsere Angebote werden auf Ihre individuellen Bedürfnisse und Lebenslagen zugeschnitten.

Wir freuen uns, Sie mit unserer Expertise und unserem Engagement zu unterstützen.



Inhalt

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Wer ist versichert?	4
1.2	Wer gilt als pflegebedürftig?	5
1.3	Pflegegrade	7
1.4	Wer ist Pflegeperson?	7
1.5	Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	8
1.6	Pflegezeit	8
1.7	Wie werden Leistungen beantragt?	8
1.8	Beratungsgutschein	9
1.9	Wahl im Pflegevertrag	9
1.10	Zuschuss zur privaten Pflegeversicherung	9
2.	Möglichkeiten der Pflege-Übersicht	10
3.	Häusliche Pflege	12
3.1	Pflegesachleistung	12
3.2	Pflegegeld	14
3.3	Kombination von Sachleistung und Pflegegeld	15
3.4	Behandlungspflegerische Leistungen	15
4.	Unterstützung im Alltag (Entlastungsbetrag)	15
5.	Ersatzpflege/Verhinderungspflege	17
6.	Kurzzeitpflege	18
7.	Tagespflege	19
8.	Hilfen für pflegende Angehörige	20
8.1	Pflegeberatungseinsatz	20
8.2	Pfleges Schulung	20
8.3	Pflegekurse	20
8.4	Pflegehilfsmittel	21
8.5	Versicherung der Pflegeperson	21
8.6	Sozialberatung	22
8.7	Essen auf Rädern	22
8.8	Wohnraumanpassung	22
8.9	Hausnotruf	23
9.	Pflege in einem Altenpflegezentrum	23
10.	Übersicht: Leistungen und ihre Verwendung	24
	Kontakt	26
	Carena – Caritas entlastet Angehörige	29
	Spenden und Fördermitgliedschaft	30

1. Allgemeine Informationen

1.1 Wer ist versichert?

Seit dem 1. Januar 1995 sind automatisch alle Personen pflegeversichert, die in der **gesetzlichen Krankenversicherung** pflicht- oder freiwillig versichert sind (wie Rentner, Arbeiter, Angestellte, Auszubildende). Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt aktuell (im Jahr 2024) 3,4 Prozent des Bruttolohnes, wovon der Arbeitgeber die Hälfte übernimmt. Zum Pflegebeitrag kommt gegebenenfalls ein Kinderlosenzuschlag hinzu, der bei 0,6 Prozent liegt (für über 23-Jährige Kinderlose). Vom zweiten bis zum fünften Kind wird der Beitragssatz um je 0,25 Prozent reduziert. Als „Kind“ zählen Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie sich und ihre Angehörigen bereits privat pflegeversichert haben.

Unterhaltsberechtignte Kinder, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, deren regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen nicht höher als 505 Euro beziehungsweise 538 Euro bei geringfügig Beschäftigten ist, sind im Rahmen der Familienversicherung mitversichert.

Privat Krankenversicherte sind verpflichtet, das Risiko der Pflegebedürftigkeit für sich und ihre Angehörigen bei der eigenen oder einer anderen Krankenkasse zu versichern.



1. Allgemeine Informationen

1.2 Wer gilt als pflegebedürftig?

Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wurde durch die Pflegeversicherung neu definiert.

Pflegebedürftig im Sinne des Gesetzes sind Personen,

- die **gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten** aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.
- die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen **nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.**

Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich aber für mindestens sechs Monate bestehen.

Pflegebedürftigkeit liegt also vor, wenn jemand in einem oder mehreren der folgenden sechs **Lebensbereiche beeinträchtigt** ist:

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

1. Allgemeine Informationen

Fähigkeiten, die beeinträchtigt sein können:

Mobilität

- Positionswechsel im Bett
- Stabile Sitzposition halten
- Aufstehen aus sitzender Position und Umsetzen
- Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches
- Treppensteigen

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

- Personen aus dem näheren Umfeld erkennen
- Örtliche und zeitliche Orientierung
- Gedächtnis
- Entscheidungen im Alltagsleben treffen
- Sachverhalte und Informationen verstehen
- Bedürfnisse mitteilen
- Aufforderungen verstehen
- Sich an einem Gespräch beteiligen

Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

- Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten
- Nächtliche Unruhe
- Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen
- Sinnestäuschungen
- Ängste
- Depressive Stimmungslagen
- Inadäquate Handlungen

Selbstversorgung

- Körperpflege
(vorderen Oberkörper waschen, rasieren, kämmen, Zahnpflege, Prothesenreinigung, Intimbereich waschen, duschen oder baden – einschließlich Haare waschen)
- An- und Auskleiden
(Oberkörper an- und auskleiden; Unterkörper an- und auskleiden)

1. Allgemeine Informationen

Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

- Arztbesuche
- Besuche anderer medizinischer und therapeutischer Einrichtungen
- Medikamente einnehmen

Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

- Tagesablauf gestalten
- Sich beschäftigen
- Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes

1.3 Pflegegrade

Der Umfang der Beeinträchtigung bestimmt den Grad der Pflege.

- Pflegegrad 1:** Geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit
- Pflegegrad 2:** Erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit
- Pflegegrad 3:** Schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit
- Pflegegrad 4:** Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit
- Pflegegrad 5:** Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

1.4 Wer ist Pflegeperson?

Pflegepersonen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes sind Personen, die nicht erwerbsmäßig einen oder mehrere Pflegebedürftige im Sinne des § 14 SGB XI in häuslicher Umgebung pflegen.

1. Allgemeine Informationen

1.5 Freistellung von der Arbeit/ Pflegeunterstützungsgeld

Beschäftigte haben das Recht, bis zu zehn Arbeitstagen von der Arbeit freigestellt zu werden, um für einen nahen Angehörigen eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen. Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt die Kasse auf Antrag einen Teil des Verdienstausfalles (Pflegeunterstützungsgeld).

1.6 Pflegezeit

Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 15 Arbeitnehmern sind von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in der häuslichen Umgebung pflegen. Der Arbeitgeber ist spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn schriftlich zu informieren.

Der Anspruch auf Pflegezeit besteht längstens 6 Monate.

1.7 Wie werden Leistungen beantragt?

Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz sind bei der zuständigen Pflegekasse mit den vorgegebenen Antragsformularen zu beantragen. Diese Formulare können auch von der Internetseite der Pflegekasse abgerufen werden. Eine Prüfung der Pflegebedürftigkeit muss innerhalb von 25 Arbeitstagen ab Eingang des Antrages durchgeführt sein. Diese Frist kann sich vorübergehend auch verlängern.

Wird von Seiten der Pflegekasse schuldhaft die 25-Arbeitstage-Frist nicht eingehalten, muss sie nach Fristablauf für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung 70 Euro an den Antragsteller zahlen.

1. Allgemeine Informationen

Bei Krankenhausaufenthalt oder Reha-Unterbringung hat die Prüfung auf vorläufige Einstufung innerhalb einer Woche nach Antragseingang zu erfolgen.

Die von der Pflegekasse getroffene Entscheidung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

1.8 Beratungsgutschein

Die Pflegekasse ist gemäß § 7 b SGB XI verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Antragseingang entweder einen Beratungstermin durchzuführen oder einen Beratungsgutschein auszustellen, in dem Beratungsstellen benannt sind, bei denen dieser Beratungsgutschein zu Lasten der Pflegekasse innerhalb von 2 Wochen nach Antragseingang eingelöst werden kann. Auf Wunsch des Versicherten hat die Beratung in der häuslichen Umgebung stattzufinden.

1.9 Pflegevertrag

Der Pflegedienst oder das Altenpflegezentrum schließt mit dem Pflegebedürftigen bzw. seinem gesetzlichen Betreuer einen Vertrag über die zu erbringenden Leistungen ab.

1.10 Zuschuss zur privaten Pflegezusatzversicherung

Personen, die gemäß den Vorgaben (§ 127 SGB XI) eine zusätzliche private Pflegeversicherung mit mindestens 10 Euro Monatsbeitrag abschließen, können auf Antrag vom Bund einen Zuschuss in Höhe von 5 Euro pro Monat erhalten.

2. Möglichkeiten der Pflege (Übersicht)

Die Betreuung eines pflegebedürftigen Menschen fordert oft viel Zeit und Kraft. Nicht selten trägt die ganze Familie mit an der Aufgabe, einen Angehörigen zu Hause so gut wie möglich zu versorgen und für ihn da zu sein.

Doch es gibt auch die Möglichkeit, sich Hilfe von außen zu holen. In vielen Fällen gibt es Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Alle hier dargestellten Bereiche sind auf den folgenden Seiten ausführlicher dargestellt.

**Ersatzpflege/
Verhinderungspflege**
Seite 22

**Unterstützung im Alltag
(Entlastungsbetrag)**
Seiten 15-16

Häusliche Pflege
Seiten 12-15

Kurzzeitpflege

Seite 18

Tagespflege

Seite 24

**Hilfen für
pflegende Angehörige**

Seiten 25-28

**Pflege in einem
Altenpflegezentrum**

Seite 29

3. Häusliche Pflege

Pflegebedürftige können zwischen der Pflegesachleistung, die ein ambulanter Pflegedienst erbringt, und dem Pflegegeld wählen. Auch eine Kombination beider Formen ist möglich.

3.1 Pflegesachleistung

Pflegedienste kommen ins Haus

Pflegebedürftige, die in ihrem eigenen oder in einem fremden Haushalt gepflegt werden, erhalten körperbezogene Pflegemaßnahmen und hauswirtschaftliche Versorgung.

Wert der Sachleistungen:

Pflegegrad	Sachleistungsbetrag pro Monat
Grad 1	kein Anspruch
Grad 2	761 Euro
Grad 3	1.432 Euro
Grad 4	1.778 Euro
Grad 5	2.200 Euro

Der Pflegesachleistungsanspruch kann wahlweise in Anspruch genommen werden als

- körperbezogene Pflegemaßnahmen und/oder
- hauswirtschaftliche Versorgung und/oder
- Betreuung, wie Beaufsichtigung, Spaziergang, Spiele

Unter bestimmten Umständen, zum Beispiel nach Krankenhausaufenthalt, können körperbezogene Pflegemaßnahmen und hauswirtschaftliche Leistungen auch von der **Krankenkasse** übernommen werden. Es bedarf hierzu einer Verordnung häuslicher Krankenpflege durch den Arzt. Ein Pflegegrad darf nicht vorliegen. Jeder Einzelfall muss mit der Krankenkasse verhandelt werden.

3. Häusliche Pflege

Bis zu 40 Prozent des jeweiligen Sachleistungsanspruches können in Entlastungsleistungen umgewandelt werden. Dazu muss ein Antrag an die Pflegekasse gestellt werden.

Wohngemeinschaften

Mehrere Pflegebedürftige, die in einer Wohngemeinschaft zusammenleben, können Pflege- und Betreuungsleistungen sowie hauswirtschaftliche Versorgung gemeinsam als Sachleistung in Anspruch nehmen.

Zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen

Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen mit dem Ziel gemeinschaftlicher Betreuung haben einen Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag in Höhe von monatlich 214 Euro.

Voraussetzung für die Gewährung ist, dass

- die Pflegebedürftigen Pflegesachleistungen, Pflegegeld oder Kombinationsleistungen beziehen,
- jemand zur gemeinschaftlich beauftragten Person benannt wurde (sie erledigt beispielsweise organisatorische, verwaltende, betreuende Aufgaben und hauswirtschaftliche Unterstützung) und
- es sich um ein gemeinschaftliches Wohnen von regelmäßig zwei bis elf Pflegebedürftigen handelt.



3. Häusliche Pflege

3.2 Pflegegeld

Angehörige pflegen selbst

Wenn Angehörige selbst pflegen, kann Pflegegeld beantragt werden. Das setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung durch eine oder mehrere Pflegepersonen selbst sicherstellt.

Höhe des Pflegegeldes:

Pflegegrad	Pflegegeld pro Monat
Grad 1	kein Anspruch
Grad 2	332 Euro
Grad 3	573 Euro
Grad 4	765 Euro
Grad 5	947 Euro

Nachdem für 2024 die Sätze bereits um 5 Prozent angehoben wurden, sollen sie 2025 um weitere 4,5 Prozent steigen.

Während einer **Kurzzeitpflege** wird das Pflegegeld bis zu 8 Wochen, bei der **Verhinderungspflege** bis zu 6 Wochen weiterbezahlt, und zwar jeweils zur Hälfte.

Pflegeberatungseinsatz

Pflegegeldbezieher sind verpflichtet, einen Pflegeberatungseinsatz durchführen zu lassen, beispielsweise durch einen ambulanten Pflegedienst. Der Einsatz ist für die Pflegegrade 2 und 3 halbjährlich, für die Pflegegrade 4 und 5 vierteljährlich durchzuführen. Für Anspruchsberechtigte nach Grad 1 ist der Beratungseinsatz freiwillig, die Kosten werden aber von der Pflegekasse übernommen. Beziehen Pflegebedürftige von einem ambulanten Pflegedienst Pflegesachleistungen, können sie ebenfalls halbjährlich einmal einen Beratungsbesuch in Anspruch nehmen.

3. Häusliche Pflege

3.3 Kombination von Sachleistung und Pflegegeld

Alle können frei wählen

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 können die nötigen Hilfen nach persönlichen Bedürfnissen auch kombinieren. Das heißt, sie können jeweils selbst bestimmen, welche Pflegeleistungen von Angehörigen und welche vom Pflegedienst erbracht werden sollen. Beispiel: Werden von der Pflegesachleistung nur 60 Prozent des Betrages verbraucht, dann bleiben vom Pflegegeld noch 40 Prozent. An die Entscheidung für die Kombinationsleistung ist der Pflegebedürftige in der Regel 6 Monate gebunden. Das prozentuale Verhältnis zwischen Geld- und Sachleistungen kann dabei jeden Monat anders sein. Sollte sich die Pflegestufe ändern, ist ein Wechsel auch innerhalb dieser Zeit möglich. Unsere Caritas-Sozialstationen beraten über die im Einzelfall günstigste Kombination.

3.4 Behandlungspflegerische Leistungen

Injektionen, Wundversorgung, Medikamentengabe, Blutdruck messen, Blutzuckertest und ähnliche medizinische Leistungen werden ärztlich verordnet und von den Krankenkassen übernommen. In der Regel werden sie nicht auf das Pflegegeld oder die Pflegesachleistung angerechnet.

4. Unterstützung im Alltag (Entlastungsbetrag)

Neben den Geldern zur Finanzierung der Pflege gibt es für alle Pflegegrade zusätzlich einen Entlastungsbetrag. Er dient zur Entlastung pflegender Angehöriger.

Höhe der Leistungen:

Pflegegrad	Anspruch im Monat
Grad 1-5	125 Euro

4. Unterstützung im Alltag (Entlastungsbetrag)

Verwendungsmöglichkeiten:

- **Stundenweise Einzelbetreuung zuhause**
Geschulte Helfer:innen kommen in die Wohnung des Pflegebedürftigen. Dort übernehmen sie für einen vereinbarten Zeitraum die Betreuung bzw. Beaufsichtigung des Patienten. Unterhaltung, Spaziergänge, Vorlesen, den Garten aufsuchen usw. sind Möglichkeiten, die Zeit zu gestalten. Pflegeleistungen führen die Helfer:innen nicht aus.

Die Betreuung kann regelmäßig erfolgen, beispielsweise zweimal pro Woche über eine längere Zeit, oder spontan bei einem kurzfristig auftretenden Bedarf.

- **Stundenweise Gruppenbetreuung außer Haus**
Die Betreuung eines Pflegebedürftigen kann stundenweise auch in einer Gruppe erfolgen. Dann treffen sich die Patienten in Räumen der Caritas, der Kommune oder der Pfarrei. Bei der Caritas Südniedersachsen heißen diese Gruppen „Carena-Gruppen“. Carena steht dabei für „Caritas entlastet Angehörige“. Die Art der Betreuung und Beschäftigung orientiert sich an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Teilnehmenden.
- **Der Entlastungsbeitrag kann auch im Zusammenhang mit:**
 - Eigenanteil der Tagespflege
 - Eigenanteil der Kurzzeitpflege
 - Haushaltsnahe Dienstleistungen eingesetzt werden.

Der Entlastungsbetrag wird grundsätzlich **nicht ausbezahlt**.

Nicht ausgeschöpfte Gelder können angesammelt und bis zum 30. Juni des Folgejahres abgerufen werden. Nicht verbrauchte Gelder aus der Ersatz-/Verhinderungspflege (siehe Seite 17) können auch für Betreuung verwendet werden.

5. Ersatzpflege/ Verhinderungspflege

Bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Pflegeperson übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

Verhinderungspflege ist bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr möglich. Sie kann erfolgen durch

- Inanspruchnahme eines Pflegedienstes
- Unterbringung in einer Tagespflege
- Stundenweise Einzel- und/oder Gruppenbetreuung
- Unterbringung in einem Altenpflegezentrum
- Pflege durch eine Privatperson (nur unter bestimmten Voraussetzungen).

Höhe der Leistungen:

Pflegegrad	Anspruch im Kalenderjahr
Grad 1	kein Anspruch
Grad 2-5	1.612 Euro

Für die Ersatz-/Verhinderungspflege können auch nicht verbrauchte Gelder aus der **Kurzzeitpflege** eingesetzt werden. Jährlich können so 806 Euro zusätzlich für die Ersatz-/Verhinderungspflege zur Verfügung stehen (insgesamt maximal 2.418 Euro).

Bei einer Verhinderung der Pflegeperson von mehr als 8 Stunden am Tag wird das Pflegegeld gekürzt. Bei Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 4 oder 5, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Betrag der Verhinderungspflege um den vollen Anspruch auf Kurzzeitpflege erhöht werden.

6. Kurzzeitpflege

Ist häusliche Pflege vorübergehend nicht oder nicht vollständig möglich, besteht Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, etwa einem Altenpflegezentrum. Dies ist besonders hilfreich, wenn nach einem Krankenhausaufenthalt zwar ein hoher Pflegebedarf besteht, aber die Pflege zuhause durch Angehörige noch nicht gewährleistet werden kann.

Kurzzeitpflege kann auch ohne Pflegegrad von der Krankenkasse übernommen werden, sofern eine ärztliche Verordnung vorliegt. Allerdings muss jeder Einzelfall von der Kasse genehmigt werden.

Höhe der Leistungen:

Pflegegrad	Anspruch im Kalenderjahr
Grad 1	kein Anspruch
Grad 2-5	1.774 Euro

Der Anspruch ist auf 8 Wochen pro Kalenderjahr beschränkt und verfällt am Ende des Kalenderjahres. Für die Kurzzeitpflege können auch nicht verbrauchte Gelder aus der **Ersatz-/Verhinderungspflege** eingesetzt werden, jährlich also zusätzlich bis zu 1.612 Euro, insgesamt maximal 3.386 Euro. Die bei der Unterbringung zusätzlich anfallenden Unterkunfts-, Verpflegungs- und Investitionskosten sind vom Pflegebedürftigen selbst zu bezahlen.

Nicht ausgeschöpfte Anteile aus dem **Entlastungsbetrag** (125 Euro pro Monat, siehe Abschnitt 4 ab Seite 15) können zusätzlich für den Eigenanteil der Kurzzeitpflege verwendet werden.

7. Tagespflege

In einer Tagespflege sind betreuungsbedürftige Menschen gesellig beisammen, essen und trinken, lesen und unterhalten sich, singen und spielen. Sie werden von Pflegefachkräften sowie Betreuungskräften betreut. Der Besuch einer Tagespflege ist angebracht, wenn pflegende Angehörige überlastet oder berufstätig sind oder aus anderen Gründen an einzelnen Tagen nicht pflegen können/möchten. Eine Tagespflege ist auch hilfreich, wenn Pflegebedürftige zuhause zu vereinsamen drohen.

Höhe der Leistungen:

Pflegegrad	Betrag pro Monat
Grad 1	kein Anspruch
Grad 2	689 Euro
Grad 3	1.298 Euro
Grad 4	1.612 Euro
Grad 5	1.995 Euro

Monatlich nicht beanspruchte Leistungen verfallen. Sonst nicht ausgeschöpfte Beträge aus den Betreuungs- und Entlastungsleistungen von 125 Euro pro Monat (siehe Abschnitt 4 ab Seite 15) können zusätzlich für die Tagespflege verwendet werden.



8. Hilfen für pflegende Angehörige

8.1 Pflegeberatungseinsatz

Ein Pflegeberatungseinsatz dient der Sicherstellung der Pflegequalität. Eine Pflegefachkraft eines Pflegedienstes kommt dazu in die Wohnung des Pflegebedürftigen und begutachtet die Pflegesituation. Pflegegeldbezieher sind verpflichtet, den Pflegeberatungseinsatz abzurufen. Für Anspruchsberechtigte nach Pflegegrad 1 ist die Beratung freiwillig, wird aber von der Pflegekasse bezahlt. Bei den Pflegegraden 2 und 3 ist der Einsatz halbjährlich, bei den Grad 4 und 5 vierteljährlich vorzunehmen. Die Kosten des Einsatzes trägt die Pflegekasse.

Unsere Caritas-Sozialstationen bieten diese Pflegeeinsätze an. Beziehen Pflegebedürftige von einem ambulanten Pflegedienst Pflegesachleistungen, können sie ebenfalls halbjährlich einmal einen Beratungsbesuch in Anspruch nehmen.

8.2 Pflegeschulung

Pflegepersonen haben einen Anspruch, in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen von einer Pflegefachkraft pflegerisch beraten, geschult und angeleitet zu werden. Die Kosten dafür trägt die Pflegekasse, sofern die pflegebedürftige Person in einen Pflegegrad (1 bis 5) eingestuft ist.

8.3 Pflegekurse

Für Pflegepersonen und andere Interessierte bietet die Caritas Südniedersachsen in Zusammenarbeit mit der Berufsfachschule Pflege der Malteser in Duderstadt Kurse an, in denen Grundkenntnisse in häuslicher Pflege und im Umgang mit demenzkranken Menschen vermittelt werden. Die Kosten übernimmt die Pflegekasse.

8. Hilfen für pflegende Angehörige

8.4 Pflegehilfsmittel

Die Kassen übernehmen die Kosten für Betteinlagen, Einmalhandschuhe oder Desinfektionsmittel bis zu 40 Euro pro Monat. Technische Hilfsmittel wie Krankenbetten, Rollstühle oder Hebegeräte werden in der Regel ausgeliehen.

8.5 Soziale Absicherung der Pflegeperson (Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung)

Die Pflegekassen leisten Beiträge zur gesetzlichen **Rentenversicherung** der Pflegeperson, wenn diese regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig ist und an mindestens zwei Tagen in der Woche 10 Stunden pflegt. Werden von einer Person gleichzeitig mehrere Personen gepflegt bzw. betreut, dann werden diese Zeiten für die Rente addiert. Der medizinische Dienst der Krankenkassen prüft den nötigen Umfang der häuslichen Pflege.

Für Pflegepersonen besteht bei pflegerischen Verrichtungen auch ein gesetzlicher **Unfallversicherungsschutz**, jedoch nur im Haushalt des Pflegebedürftigen. Außerhalb gilt der Versicherungsschutz nur, wenn die Pflegeperson den Pflegebedürftigen bei einem Termin begleitet, der für die Lebensführung des Pflegebedürftigen unumgänglich ist. Dazu zählt zum Beispiel das Aufsuchen von Ärzten, Krankengymnasten oder Behörden.

Personen, die ihre versicherungspflichtige Beschäftigung wegen der Übernahme einer Pflege (mindestens Pflegegrad 2) aufgegeben haben, werden in der **Arbeitslosenversicherung** versichert. Pflegepersonen, die nach der Pfl egetätigkeit ins Erwerbsleben zurückkehren wollen, können bei beruflicher Weiterbildung durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden.

8. Hilfen für pflegende Angehörige

8.6 Sozialberatung

Die Caritas unterhält ein umfangreiches Netz an Hilfen. Sie bietet ihre Beratungsdienste auch zu Themen an, die über die reine Pflege hinausgehen:

- Allgemeine Lebens- und Sozialberatung
- Unterstützung beim Umgang mit Ämtern und Behörden
- Gesetzliche Betreuung
- Hilfe bei finanziellen Problemen

Informationen zum jeweiligen Beratungsangebot geben die Caritas-Centren in Duderstadt, Göttingen, Herzberg am Harz und Northeim.

8.7 Essen auf Rädern

„Essen auf Rädern“ liefert Mittagessen vor allem an ältere Menschen, Personen mit Einschränkungen, Erkrankte und Alleinstehende, die sich nicht mehr selbst versorgen können. Auch pflegende Angehörige können diese Mahlzeiten nutzen, wenn sie selbst einmal nicht kochen möchten.

Neben Normalkost werden häufig auch Diät- oder Schonkost angeboten. Je nach Anbieter erfolgt die Lieferung entweder zur Mittagszeit als warmes Essen oder vorab als Gefrierkost zum späteren Aufwärmen. Eine Abrechnung über die Pflegekasse ist nicht möglich.

8.8 Wohnraumanpassung

Um die Wohnung des Pflegebedürftigen für die Pflege anzupassen, um also etwa kleine Um- oder Einbauten vorzunehmen, gewähren die Pflegekassen pro Maßnahme einen Zuschuss von bis zu 4.000 Euro. Ein Zuschussantrag ist in jedem Fall vor Beginn der Umbaumaßnahme zu stellen.

8. Hilfen für pflegende Angehörige

8.9 Hausnotruf

Hausnotrufsysteme geben Sicherheit im Alltag. Mit einem Hausnotrufgerät, das man stets bei sich tragen kann, lässt sich jederzeit auf Knopfdruck Sprechkontakt zu einer bestimmten Telefonnummer herstellen. So kann man rund um die Uhr Hilfe anfordern, etwa wenn man gestürzt ist. Bei anerkanntem Pflegegrad übernimmt die Pflegekasse bestimmte Kosten.

9. Pflege in einem Altenpflegezentrum

Die Heimkosten setzen sich zusammen aus Pflegeentgelten, Entgelten für Unterkunft und Verpflegung, Ausbildungsvergütung sowie aus Investitionskosten. Für Pflegebedürftige übernimmt die Pflegekasse pauschale Leistungsbeträge für Pflege und Betreuung.

Höhe der Leistungen:

Pflegegrad	Anspruch pro Monat
Grad 1	125 Euro
Grad 2	770 Euro
Grad 3	1.262 Euro
Grad 4	1.775 Euro
Grad 5	2.095 Euro

10. Übersicht: Leistungen und ihre Verwendung

Die Pflegeversicherung bietet viele verschiedene Leistungen an. Diese können wiederum ganz vielfältig genutzt werden. Es empfiehlt sich also immer eine Beratung durch unsere **Caritas-Sozialstationen**. So kann gemeinsam überlegt werden, was für Sie in Ihrer Situation die beste Lösung ist.

Pflege-grad	Leistung in Euro						
Grad 1	-	-	-	125	-	125	214
Grad 2	332	761	689	770	1.774	125	214
Grad 3	573	1.432	1.298	1.262	1.774	125	214
Grad 4	765	1.778	1.612	1.775	1.774	125	214
Grad 5	947	2.200	1.995	2.095	1.774	125	214

Pflegegeld

Pflegesachleistung

Tagespflege

Stationäre Pflege

Kurzzeit- und
Verhinderungspflege

Entlastungsbetrag

Amb. betreute
Wohngruppen





KONTAKT

Caritas-Sozialstationen

Duderstadt

Industriestraße 26, 37115 Duderstadt

Telefon: 05527 / 98 13-700

sstdud@caritas-sueniedersachsen.de

www.caritas-suedniedersachsen.de

Bürozeiten

Montag bis Donnerstag: 8 bis 17 Uhr

Freitag: 8 bis 16.30 Uhr

Göttingen / Gleichen

Hauptstraße 23, 37083 Göttingen

Telefon: 0551 / 70 57 13

sstgoe@caritas-suedniedersachsen.de

www.pflege-in-goettingen.de

Bürozeiten

Montag bis Freitag: 8 bis 16 Uhr

Caritas-Anlaufstellen

Rittmarshausen

Gartestraße 2, 37130 Gleichen

Telefon: 0551 / 70 57 13

www.pflege-in-gleichen.de

Ebergötzen

Am Bökelern 4, 37136 Ebergötzen

Telefon: 05527 / 98 13-740

www.pflege-in-radolfshausen.de

Gieboldehausen

An der Kirche 3, 37434 Gieboldehausen

(in der Filiale der Sparkasse)

Telefon: 05527 / 98 13-750

www.pflege-in-gieboldehausen.de

Pflegedienstleitung / Teamleitung

Simone Lojda – Pflegedienstleitung Duderstadt

Telefon: 05527 / 98 13-705

lojda@caritas-suedniedersachsen.de

Tanja Esseln – Teamleitung Duderstadt Mitte

Telefon: 05527 / 98 13-770

t.esseln@caritas-suedniedersachsen.de

Melanie Esseln – Teamleitung Duderstadt Ost

Telefon: 05527 / 98 13-720

m.esseln@caritas-suedniedersachsen.de

Uta Otto – Teamleitung Duderstadt West

Telefon: 05527 / 98 13-730

u.otto@caritas-suedniedersachsen.de

Anja Becker – Teamleitung Germershausen

Telefon: 05527 / 98 13-760

a.becker@caritas-suedniedersachsen.de

Ulla Becker – Teamleitung Gieboldehausen

Telefon: 05527 / 98 13-750

u.becker@caritas-suedniedersachsen.de

Beate Kracht – Teamleitung Radolfshausen

Telefon: 05527 / 98 13-740

kracht@caritas-suedniedersachsen.de

Angela Jakob – Teamleitung Rhumspringe

Telefon: 05527 / 98 13-710

jakob@caritas-suedniedersachsen.de

Christiane Koch – Pflegedienstleitung Göttingen / Gleichen

Telefon: 0551 / 70 57 13

koch@caritas-suedniedersachsen.de

Edelgard Lietzow – Teamleitung Göttingen

Telefon: 0551 / 70 57 13

lietzow@caritas-suedniedersachsen.de

Annekatriin Fexer – Teamleitung Gleichen

Mobil: 0151 / 40 24 68 94

fexer@caritas-suedniedersachsen.de

Caritas-Tagespflegen

Duderstadt – direkt am Wall

Schützenring 1, 37115 Duderstadt

Telefon: 05527 / 98 13-46

Stefanie Jünemann - Leitung

juenemann@caritas-sueniedersachsen.de

www.tagespflege-duderstadt.de

Gieboldehausen – St. Vinzenz

Obertorstr. 60, 37434 Gieboldehausen

Telefon: 05528 / 20 03 510

Melanie Petroschka - Leitung

petroschka@caritas-sueniedersachsen.de

www.tagespflege-gieboldehausen.de



Gutschein
für einen
Schnuppertag

Herzlich willkommen:
Verbringen Sie kostenlos
einen Tag zur Probe bei
uns in den Tagespflegen.

Kennen Sie **Carena**?

Caritas entlastet Angehörige!

Pflegebedürftige benötigen oft rund um die Uhr Betreuung und Pflege. Um Angehörige bei dieser Aufgabe zu unterstützen, sie zu entlasten und zu entspannen, haben die Caritas-Sozialstationen ihr Angebot erweitert. „Carena“ ist ein Gruppenangebot für an Demenz erkrankte und körperlich eingeschränkte Menschen. Die Senioren erhalten notwendige Pflege und Betreuung, erfahren Wertschätzung und Förderung, können Kontakte knüpfen und verbringen gemeinsam fröhliche Stunden. Kommunikation und soziales Miteinander stehen genauso im Vordergrund der Betreuungsgruppen, wie das Wohlbefinden der Hilfsbedürftigen und das Sich-Angenommen-Fühlen.

Uns ist es wichtig, dass die Betreuung bereits an der Haustür beginnt: unser Fahrdienst holt die Gäste ab und bringt sie am Abend auch wieder nach Hause. Neben Mitarbeitenden der Caritas-Sozialstation betreuen auch freiwillig Engagierte die Teilnehmenden. Anspruchsberechtigten stehen monatlich 125 Euro aus der Pflegeversicherung für dieses Angebot zur Verfügung. Wenn Sie weitere Informationen wünschen oder einen pflegebedürftigen Angehörigen anmelden möchten, wenden Sie sich an uns. Wir beraten Sie gerne.

Die Carena-Gruppen treffen sich (außer feiertags) jeweils 15 bis 18 Uhr:

Desingerode, Pfarrheim, donnerstags

Duderstadt, Lorenz-Werthmann-Haus,
montags und mittwochs

Ebergötzen, Dorfgemeinschaftshaus, montags

Fuhrbach, Bürgerhaus, donnerstags

Gerblingerode, Pfarrheim, dienstags

Rittmarshausen, Caritas-Anlaufstelle, mittwochs

Seeburg, Gemeindezentrum, dienstags

Ihre Spende hilft

Mit einer Spende können Sie aktiv die Aufgaben der Caritas Südniedersachsen unterstützen und sich so für die Anliegen und Ziele des Verbandes engagieren! Eine Fördermitgliedschaft ist genau richtig, wenn Sie die Arbeit der Caritas dauerhaft und regelmäßig unterstützen möchten. So helfen Sie uns, wichtige Projekte der Caritas wirken zu lassen, ohne an einzelne Spenden denken zu müssen. Schon ab 24 Euro im Jahr können Sie uns unterstützen.

Sie entscheiden selbst, ob Sie regelmäßig überweisen, einen Dauerauftrag einrichten oder eine Einzugsermächtigung erteilen. Am einfachsten ist es, Ihren Wunschbetrag jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich unserer Arbeit zugutekommen zu lassen.

Spendenbescheinigung

Selbstverständlich können Sie Ihre Spende steuermindernd geltend machen. Bitte geben Sie für den Versand der Zuwendungsbestätigung Ihre Anschrift beim Verwendungszweck mit an. Bei einem Betrag unter 300 Euro genügt als Nachweis für das Finanzamt ein Überweisungs- oder Einzahlungsbeleg.



Vorteile einer Fördermitgliedschaft

Die Caritas unterhält ein umfangreiches Netz an Hilfen. Sie bietet ihre Beratungsdienste auch zu Themen an, die über die reine Pflege hinausgehen:

- Sie helfen dauerhaft, ohne an regelmäßige Spenden denken zu müssen
- Sie ermöglichen, dass die Caritas langfristig planen und soziale Dienste dauerhaft finanzieren kann
- Sie erhalten auf Wunsch vier Mal im Jahr die Caritas Zeitschrift „Sozialcourage“
- Sie werden über unsere Arbeit und besondere Notlagen der Menschen in unserer Region informiert

Unsere Spendenkonten

Sparkasse Duderstadt

IBAN: DE18 2605 1260 0010 1214 16

BIC: NOLADE21DUD

VR-Bank Mitte eG

IBAN: DE13 5226 0385 0000 0558 08

BIC: GENODEF1ESW

Herzlichen
Dank für
Ihre Hilfe!



Infos zur Mitgliedschaft:

[www.caritas-suedniedersachsen.de/
mitgliedschaft](http://www.caritas-suedniedersachsen.de/mitgliedschaft)

Infos zu Spenden:

[www.caritas-suedniedersachsen.de/
spenden](http://www.caritas-suedniedersachsen.de/spenden)



Newsletter abonnieren:

[www.caritas-suedniedersachsen.de/
newsletter-engagiert](http://www.caritas-suedniedersachsen.de/newsletter-engagiert)



Caritasverband
Süd-niedersachsen e.V.

Caritas-Sozialstationen

Duderstadt

Industriestraße 26, 37115 Duderstadt

Telefon: 05527 / 98 13-700

sstdud@caritas-sueniedersachsen.de

www.caritas-suedniedersachsen.de

Göttingen / Gleichen

Hauptstraße 23, 37083 Göttingen

Telefon: 0551 / 70 57 13

sstgoe@caritas-suedniedersachsen.de

www.pflege-in-goettingen.de